



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0841 - 0848, DOK 452.5/017-BSG

**Zur Frage, unter welchen - insbesondere verfahrensrechtlichen - Voraussetzungen ein Verletzter seinen Anspruch auf eine sog. "kleine UV-Rente" (§ 581 Abs. 3 RVO) nach einer MdE von jeweils 10 % gegen zwei BGen durchzusetzen hat - BSG-Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 23/84**

Zur Frage, unter welchen - insbesondere verfahrensrechtlichen - Voraussetzungen ein Verletzter seinen Anspruch auf eine sogenannte "kleine UV-Rente" (§ 581 Abs. 3 RVO) nach einer MdE von jeweils 10 % gegen zwei Berufsgenossenschaften durchzusetzen hat;  
hier: BSG-Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 23/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 28.02.1986 - 2 RU 23/84 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz - sog. "kleine Rente" - Streitgegenstand - Bindungswirkung:

1. Gegenstand eines Streites über die Gewährung von Stützrenten aus zwei Arbeitsunfällen (bzw. Unfällen oder Entschädigungsfällen) jeweils mit einer MdE unter 20 v.H. kann nicht jeweils die Gewährung einer Teilrente allein sein, sondern den Gegenstand des Streites bilden letztlich beide Stützrenten, da beide Renten hinsichtlich der Feststellung der MdE untrennbar verbunden sind.
2. Bei der Prüfung, ob die Folgen des in Betracht kommenden anderen Arbeitsunfalls die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 v.H. mindern, ist nicht der Hundertsatz einer früheren Feststellung, sondern der zur Zeit des Beginns der Verletztenrente noch bestehende Grad der MdE zugrunde zu legen (vgl. BSG-Urteil vom 23.06.1982 - 9b/8/8a RU 86/80 = SozR 2200 § 581 Nr. 15 = VB 139/82).